

Altersteilzeitgesetz

Das Altersteilzeitgesetz ist am 1. Januar 1989 in Kraft getreten. Bislang wurden noch keine Tarifverträge über Altersteilzeitarbeit abgeschlossen.

Die Arbeitnehmer können deswegen die Regelung z. Z. nur in Anspruch nehmen, soweit eine Betriebsvereinbarung besteht oder der Arbeitgeber zum Abschluß einer Einzelvereinbarung über Altersteilzeitarbeit bereit ist. Erfahrungsgemäß bedarf es einer gewissen Anlaufzeit, bevor die Unternehmen vom Gesetzgeber eröffnete neue Gestaltungsmöglichkeiten der betrieblichen Personalpolitik in die Praxis umsetzen. Die Bundesanstalt für Arbeit ist in ihrem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 von 10 000 Berechtigten ausgegangen.

Bis zum 30. Juni 1989 wurden 111 Anträge auf Leistungen nach § 4 des Altersteilzeitgesetzes gestellt, von denen 11 bewilligt und 80 noch nicht abschließend bearbeitet waren. Wie sich die weitere Inanspruchnahme entwickeln wird, ist noch nicht abzusehen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß nach ersten Erfahrungen der Beteiligten die Möglichkeiten der Altersteilzeit in zunehmendem Maße genutzt werden.

Die in diesem Jahr für die Altersteilzeit bereitgestellten Mittel sind nach dem Haushaltsplan der Bundesanstalt für Arbeit im übrigen mit den Ausgaben für Leistungen nach dem Vorruhestandsgesetz deckungsfähig; nicht in Anspruch genommene Mittel werden aller Voraussicht nach zur Deckung von Mehrausgaben bei diesen Leistungen benötigt.

Nach: Bundestagsdr. 11/5037 vom 7. 8. 1989

